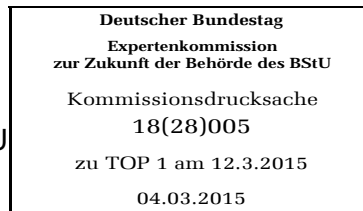


Prof. Dr. Ulrike Höroldt
Leiterin
Mitglied im Beirat der BStU



Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 3.2.2015

Stellungnahme zum Fragenkatalog der Expertenkommission zur Zukunft der BStU für die Sitzung am 12.03.2015

zu 1.)

Das „Archiv“ der BStU unterscheidet sich von anderen Archiven zunächst dadurch, dass die dort verwahrte Überlieferung des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht nach den üblichen Zuständigkeitsregelungen und nach dem üblichen Verfahren von der Behörde bzw. nach deren Auflösung von der Nachfolgebehörde dem/den zuständigen Archiv/en angeboten bzw. übergeben worden ist. Sie wurde vielmehr einer Sonderbehörde mit besonderer verwaltungsrechtlicher Stellung anvertraut, die unter den besonderen Bedingungen während und nach der Friedlichen Revolution geschaffen wurde, um die Aufarbeitung der in der Geschichte bislang beispiellosen Bespitzelung der eigenen Bevölkerung unter der SED-Diktatur zu ermöglichen und zu befördern. Die Übergabe der Unterlagen an das/die zuständige/n Archiv/e ist aus archivischer Sicht damit jedoch nur unterbrochen worden und steht von daher aus. Mit der Zuweisung der hinterlassenen Unterlagen des MfS und seiner Gliederungen an die BStU verbunden war die politische Entscheidung, diese einzigartigen Unterlagen in Gänze zu erhalten und in weiten Bereichen keiner archivischen Bewertung zu unterziehen. Ein weiteres Spezifikum liegt in der unrechtmäßigen, teilweise auf Menschenrechtsverletzungen beruhenden Entstehung der Unterlagen, die ein besonderes Zugangsrecht bedingen. Die Nutzung der Stasi-Unterlagen erfolgt daher nicht auf der Grundlage archivgesetzlicher Regelungen, sondern auf der Grundlage des Stasi-Unterlagen-Gesetzes von 1991, zuletzt novelliert 2012. Dieses wurde in den letzten Jahren in vielen Punkten sukzessive an das Archivrecht angepasst, stellt aber aufgrund der besonderen Zugangsregelungen immer noch ein eigenständiges Recht neben dem Archivrecht und neben dem Informationsfreiheitsrecht dar. In der Binnenstruktur der BStU ist die Auskunftserteilung (AU) organisatorisch von Betreuung der Archivbestände (AR) getrennt. Das Aufgabenspektrum der BStU umfasst neben der Betreuung der Archivbestände und der Auskunftserteilung aus den Unterlagen nicht archivspezifische Aufgaben im Bereich der Bildung und Forschung.

Aus meiner Sicht ist, bei aller Anerkennung der großen Verdienste der BStU, die Existenz einer Sonderbehörde mit weitreichenden Sonderrechten fünfundzwanzig Jahre nach der Friedlichen Revolution nicht mehr zwingend erforderlich. Insbesondere ist eine Überführung der Archivbestände in die allgemeine Archivstruktur sowohl aus der archivfachlichen als auch

aus der Forschungsperspektive geboten. Dies erscheint um so notwendiger, als eine bestandssichernde Erhaltung dieser aufgrund ihrer schlechten Papierqualität gefährdeten Überlieferung zunehmend in den Fokus rücken muss, und für eine umfassende Forschung zur Geschichte der DDR eine Verwahrung aller relevanten Unterlagen in den zuständigen Archiven und eine fachgerechte Erschließung der Unterlagen des MfS nicht nur unter personenbezogenen, sondern auch unter sachlichen Gesichtspunkten grundlegend sind. Für die Bewältigung dieser zentralen Aufgaben erscheint eine archivische Fachbehörde geeigneter als eine Sonderbehörde, in deren Aufgabenstellung und deren Fokus die Betreuung des Archivs nur eine Aufgabe neben anderen darstellt. Die Überführung der Archivbestände der BStU in die zuständigen staatlichen Archive stellt das Gegenteil der vielfach beschworenen „Schließung der Akten“ dar, sondern ermöglicht erst eine umfassende historische Auswertung im Kontext der Gesamtüberlieferung der SBZ/DDR.

Die Abteilung Bildung und Forschung (BF) der BStU wurde ursprünglich eingerichtet, um als Grundlage für die Arbeit mit den Stasi-Unterlagen wichtige Basisinformationen zu erarbeiten und aufzubereiten und damit die Öffentlichkeit „über Struktur, Methoden und Wirkungsweisen der Staatssicherheit zu informieren“. Die Abteilung BF hat seither ihren Fokus jedoch erheblich erweitert und legt zunehmend auch Studien vor, die über die Fokussierung auf die Stasi weit hinausgehen und zunehmend auch andere Archive einbeziehen (vgl. den Entwurf zum 12. Tätigkeitsbericht). Wissenschaftlich ist diese Weitung des Blickes durchaus zu begrüßen, geht aber deutlich über den ursprünglichen Auftrag hinaus. Aus Sicht der Forschungsfreiheit ist es m.E. bedenklich, dass Forscher einer staatlichen Behörde einen bevorzugten Zugang zu wichtigen Archivbeständen, die ansonsten erheblichen Zugangsbeschränkungen unterliegen, haben. Daher wäre eine Überführung der Forschungsaufgaben der Abteilung BF in ein freies Forschungsinstitut zu begrüßen.

zu 2.)

Das öffentliche Archivwesen der Bundesrepublik ist föderal organisiert und unterscheidet verschiedene Ebenen (Bundes-, Landes- und Kommunalarchive). Öffentliche Archive unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht der ihnen vorgesetzten Behörden. Beim Bundesarchiv ist dies die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien, in den Ländern in der Regel entweder das Kultur- oder Innenressort (Sachsen-Anhalt, Sachsen) bzw. die Staatskanzlei. Die Organisationsform des öffentlichen Archivwesens hat sich m.E. bewährt.

Die Aufgaben der Archive, ihre Zuständigkeit und die Benutzung des Archivguts sind im Bundesarchivgesetz (Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes vom 6.1.1998, zuletzt geändert am 7. 8. 2014, BArchG) und in den Archivgesetzen der Länder

geregelt, für das Land Sachsen-Anhalt z.B. im Landesarchivgesetz (ArchG-LSA vom 28. Juni 1995, zuletzt geändert am 18. 6. 2004; eine Teilnovellierung befindet sich in der Landtagsberatung). Die Aufgaben der Archivierung umfassen die Bewertung, Übernahme, Verwahrung auf Dauer, Sicherung, Erhaltung, Erschließung sowie Nutzbarmachung und (wissenschaftliche) Auswertung des Archivguts der Behörden und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich (vgl. z.B. § 2 (5) in Verbindung mit § 7 (1) ArchG LSA, § 1 BArchG).

Aus der grundsätzlichen Organisationsform und ihrer weiteren Ausgestaltung ergibt sich die Zuständigkeit der Archive, die bedingt, aus welchen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Stellen Archivgut in den jeweiligen Archiven archiviert wird. Die Archivierung der Bestände erfolgt grundsätzlich nach dem Provenienzprinzip (Herkunftsprinzip). Ferner regelt das Bundesarchivgesetz § 2 (3) auch die mögliche Verwahrung von Unterlagen nachgeordneter, örtlicher Stellen des Bundes in den Landesarchiven¹. Neben der Zuständigkeit für die gegenwärtigen Behörden und Institutionen sind die Archive auch jeweils zuständig für die Überlieferung der territorialen Vorgänger. Danach sind die für die SBZ/DDR-Überlieferung maßgeblichen Archive das Bundesarchiv für die zentrale Überlieferung, die Archive der Länder für die Überlieferung der Bezirksebene sowie die Stadt- und Kreisarchive für die Überlieferung der kommunalen Ebene. Für das Archivgut „*der den zentralen Organen und Einrichtungen nachgeordneten Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen*“ der DDR waren bereits gemäß Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976 und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1976 (s. v.a. § 1 und § 2) (GBl. DDR, Teil I, Nr. 10, S. 165 ff.) die regionalen Staatsarchive zuständig. So sind z.B. die Bestände der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, der Volkspolizei-Kreisämter, der Bezirks- und Kreisgerichte, der Bezirks- und Kreisstaatsanwaltschaften oder der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Landesarchiven archiviert. Das Ministerium für Staatssicherheit und die ihm nachgeordneten Organe und Einrichtungen dagegen verwalteten ihr Archivgut gemäß § 9 (3) der o.g. Verordnung bis 1990 selbst, so dass sich diese Überlieferung bei der friedlichen Revolution in den entsprechenden Dienststellen befand und von dort an die BStU übergang². In den Jahren 2004 und 2005 hat das Bundesarchiv die Überlieferungsteile des sogenannten „NS-Archivs des MfS“ an die Archive der Länder abgegeben, die ursprünglich aus Provenienzen der Länderzuständigkeiten stammen. Eine Besonderheit

¹ „*Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt, sind mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landesarchiv anzubieten und zu übergeben, wenn die Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz sichergestellt ist. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann solche Unterlagen dem Bundesarchiv anbieten und übergeben, sofern hierfür ein begründetes Interesse des Bundes vorliegt.*“

² Vor Gründung der BStU war das Staatsarchiv Magdeburg zwischenzeitlich in die Betreuung der Unterlagen der MfS-Bezirksbehörde Magdeburg involviert.

der Archive der neuen Länder stellt dar, dass sich ihre Zuständigkeit über die behördliche Überlieferung hinaus auch auf die umfangreiche Überlieferung der volkseigenen Kombinate und Betriebe der DDR-Wirtschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich erstreckt (§ 1, 1 der o.g. Verordnung von 1976). Als weitere Besonderheit verwahren sie die Überlieferung der Organisationseinheiten der Parteien und Massenorganisationen der DDR. In den Ländern erfolgte der Übergang dieser Bestände an die Landesarchive nach 1990 auf der Grundlage von Einbringungsverträgen, beim Bundesarchiv zudem organisatorisch durch die Bildung der SAPMO (vgl. § 2 (9) und § 2a BArchG). Damit werden im Bundesarchiv am Standort Berlin und in den Archiven der fünf neuen Bundesländer die Überlieferung von Staat, Parteien, Organisationen und Wirtschaft der DDR des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam verwahrt, mit Ausnahme allein der Überlieferung des MfS.

Aus archivischer Sicht sind auch die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in die in Deutschland durch die Archivgesetze geregelte Zuständigkeit einzubeziehen, um künftig auch diese Bestände auf der Grundlage gemeinsamer fachlicher Standards der Archive professionell zu verwahren, zu erschließen und zugänglich zu machen, und die bisher bestehende Trennung von Stasi-Unterlagen und sonstigen DDR-Unterlagen, die auch Auswirkungen auf die Forschung und die Bewertung der DDR insgesamt hat, zu überwinden³. Zuständig ist nach dem Bundesarchivgesetz § 2 (8) das Bundesarchiv für die Überlieferung der zentralen Ebene des MfS und entweder das Bundesarchiv oder in analoger Anwendung von § 2 (3) BArchG die jeweiligen Landesarchive der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern für die Bezirks- und Kreisebene des MfS, also das in den Außenstellen der BStU verwahrte Archivgut. Aufgrund der politischen Bedeutung, des Umfangs des betreffenden Archivguts und der mit der Verwahrung einhergehenden finanziellen und personellen Belastungen ist es letztlich eine politische Entscheidung, ob diese Unterlagen an die Landesarchive übergeben werden sollen. Hierbei kann es nur eine einheitliche Regelung für alle Länder geben, die gleichzeitig die finanziellen, personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen schafft.

Archivfachlich spricht vieles für eine Zusammenführung mit den sonstigen Beständen auf Bezirksebene. Auch das Ministerium für Staatssicherheit verfügte über Strukturen auf Bezirks- und Kreisebene, denen im Übrigen gerade die BStU durch die Beibehaltung von Außenstellen Rechnung getragen hat. Die Bestände der Staatssicherheit sind letztlich nach denselben Grundsätzen aufgebaut wie die parallele Überlieferung von Polizei, Staatsanwaltschaft oder SED, die sich bereits in den Landesarchiven befindet. Erst durch die Zusammenschau von

³ So finden z.B. im „Bericht der Bundesregierung zum Stand der Aufarbeitung der SED-Diktatur“ von 2012 die Überlieferung der Landesarchive und ihre Rolle für die Aufarbeitung keinerlei Erwähnung.

Unterlagen von Staatsverwaltung und Justiz, Staatssicherheit, Wirtschaft, Parteien und Organisationen des jeweiligen Bezirkes lässt sich die Geschichte der DDR auf Bezirksebene umfassend untersuchen. Es werden jedoch auch Argumente für ein weiteres organisatorisches Zusammenlassen der Bestände in einer Hand angeführt. Diese beziehen sich insbesondere auf die in der Struktur des MfS liegende besonders komplexe Verflechtung von zentraler und Bezirksebene⁴. Dem ist entgegen zu halten, dass die DDR insgesamt ein zentralistischer, hierarchisch aufgebauter Staat war und dass sich daher das „Linien- und Territorialprinzip“ auch durch die anderen Verwaltungsbereiche des Staates und die Apparate von SED und Massenorganisationen sowie die Wirtschaft als Teil des Staates zieht, ohne dass dies ihre Verwahrung durch die Landesarchive verhindert hätte. Archivische Zuständigkeiten basieren auf dem rechtlichen Status der jeweiligen „Schriftgutproduzenten“ und auf der Verwaltungsstruktur. Die archivischen Zuständigkeiten in den neuen Bundesländern sind in ihrer Wurzel kein „Geschenk“ des Föderalismus der Jahre 1990ff., sondern gehen, wie oben ausgeführt, auf die entsprechende Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR zurück.

Dennoch stellt der nunmehr vorgeschlagene Weg einer Beibehaltung von je einer regionalen Außenstelle pro Bundesland als Außenstellen des Bundesarchivs⁵ auch aus meiner Sicht eine pragmatische und fachlich vertretbare Lösung dar, da auch sie die Einbindung in die regionalen Forschungs- und Aufarbeitungskontexte ermöglicht. Dies gilt insbesondere, wenn diese Außenstellen sich in räumlicher Nähe zu den Landesarchiven befinden oder die Zusammenarbeit beider Stellen auf anderem Wege sichergestellt werden kann. Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten z.B. über Portallösungen ist es möglich, dem Nutzer die Bestände bzw. die relevanten Informationen über die Bestände zumindest virtuell zusammen zugänglich zu machen. Eine Anbindung von Archivstandorten an Gedenkstätten ist dagegen aus archivischer Sicht abzulehnen, da Archivalien nicht primär museale „authentische Gegenstände in der Unterrichtung der Öffentlichkeit“⁶ sind, sondern authentische Quellen für eine zweck- und inhaltsfreie Auswertung. Die Entscheidung, den Gesamtbestand in die Obhut des Bundesarchivs zu überführen, darf ferner nicht zu einer schleichenden Auflösung der Außenstellen und zu einer Zentralisierung aller Bestände in Berlin führen, da damit der regionale Kontext verloren gehen würde.

In die Zukunftsdiskussion einzubeziehen wäre auch, wie mit den Unterlagen anderer Behörden verfahren wird, die noch von der BStU verwaltet werden (s. § 11 Abs. 1 StUG), so insbeson-

⁴ Dies wird betont in dem von der Abteilung Archiv der BStU verfassten Papier „Zukunft der Einheit. Für die unzertrennte Erhaltung, Pflege und Nutzung der MfS-Unterlagen“, abgedruckt im 11. Tätigkeitsbericht der BStU, S. 110f.

⁵ Bericht des BStU zu den Gesprächen „Stasi-Unterlagen / Länder“.

⁶ So Roland Jahn im Bericht des BStU zu den Gesprächen „Stasi-Unterlagen / Länder“ S. 8.

dere mit den „dem Staatssicherheitsdienst überlassenen Akten von Gerichten und Staatsanwaltschaften“ (§ 18 StUG). Sie unterliegen in der BStU anderen Zugangsregelungen als die eigentlichen Stasi-Akten. Unabhängig von der Regelung zum Verbleib der Akten des MfS gehören diese Akten grundsätzlich in die Zuständigkeit der öffentlichen Archive, also für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Landesarchive.

Eine grundlegende Aufgabe der öffentlichen Archive ist die langfristige Bestandserhaltung der in ihnen verwahrten Archivalien, d.h. die fachgerechte Unterbringung, Verpackung und Lagerung sowie ggf. konservatorische oder restauratorische Behandlung des Archivguts. Für die Unterlagen der DDR-Zeit ist eine diese Aufgabe aufgrund der materialbedingten besonderen Gefährdung der Überlieferung infolge der schlechten Papierqualität besonders bedeutsam und aufwändig und bedarf einer strategischen Herangehensweise. Voraussetzung für einen dauerhaften Erhalt dieser wichtigen Überlieferung sind fachgerechte Archivmagazine sowie Sondermagazine z.B. für die audiovisuelle Überlieferung, wie sie beispielsweise das neue Archivgebäude des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt in Magdeburg bietet. Die zurzeit von der BStU genutzten Gebäude entsprechen diesen Anforderungen nur zum Teil. Hinzu kommen eine fachgerechte Verpackung sowie ggf. weitere Bestandserhaltungsmaßnahmen wie z.B. Entsäuerung oder Sicherungsverfilmung. Den Anforderungen der Bestandserhaltung muss gerade für die Stasi-Unterlagen, bei denen derzeit noch vielfach die Anforderungen der Nutzung Vorrang vor den Bestandserhaltungsanforderungen haben, noch erheblich mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, wenn diese einmaligen Unterlagen nicht dem Zerfall preisgegeben, sondern auch für künftige Generationen erhalten werden sollen.

Grundlage der Nutzbarmachung und Bereitstellung von Archivgut ist ferner eine fachgerechte archivische Erschließung, deren Ergebnis zunehmend auch über Websites und Onlineportale ortsunabhängig abrufbar ist. Hier wurde bei der BStU aufgrund ihrer Aufgabenstruktur der Fokus der Erschließung lange insbesondere auf die personenbezogene Recherchierbarkeit gelegt. Eine inhaltliche Erschließung, die erst den Zugang zu übergreifenden Fragestellungen ermöglicht, muss zu einem großen Teil noch erfolgen. Für die Onlinestellung veröffentlichungsfähiger Erschließungsinformationen gibt es bereits jetzt eine gemeinsame Plattform von Bundesarchiv und BStU über das Archivsystem „Argus“. Dies zeigt bereits den engen Zusammenhang zwischen den Unterlagen der BStU und dem Archivgut des Bundesarchivs. Eine fachgerechte Erschließung ist Grundlage jeder Nutzung sowohl im Rahmen heutiger und künftiger wissenschaftlicher Forschung als auch für die Klärung persönlicher Belange der Bürger. Diese, insbesondere die Einsichtnahme der Betroffenen in „ihre“ Stasi-Unterlagen, wird auch bei einer Überführung der Unterlagen in die allgemeine Archivverwaltung weiterhin eine wichtige, personell entsprechend zu untersetzende Aufgabe bleiben.

Schnittpunkte im Erfahrungshorizont zwischen dem Archiv der BStU und Bundesarchiv bzw. den Archiven der Länder gibt es v.a. bei der Bereitstellung von Archivgut für Forschungen zur Aufarbeitung der DDR-Geschichte, aber auch für die umfangreichen Fragestellungen von Behörden und Bürgern zu Rehabilitierungs-, Sozial- und Entschädigungsanliegen, beim Umgang mit sensiblen und dem personenbezogenen Datenschutz unterliegenden Unterlagen bzw. Informationen sowie bei der umfangreichen Sicherung von Archivgut und dessen Bewahrung vor der Vernichtung. Aufgrund der engen thematischen Verbindungen erfolgt in den Ländern bei der Forschung ebenso wie bei der Klärung persönlicher Schicksale eine enge Zusammenarbeit der Landesarchive mit den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen. Sowohl die o.g. Anfragenbearbeitung für Behörden und Bürger als auch die Bearbeitung von Forschungsanliegen war und ist mit Datenschutzprüfungen zur Wahrung des personenbezogenen Datenschutzes gemäß Landesarchivgesetz verbunden. Darüber hinaus verwahren Bundesarchiv wie Landesarchive Unterlagen aus anderen Epochen, in denen sehr sensible personenbezogene Daten enthalten sind und bei denen der Anspruch auf Nutzung und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte gegeneinander abgewogen werden müssen, so z.B. die Unterlagen der Gestapo oder die Überlieferung der Erbgesundheitsgerichte der NS-Zeit.

zu 3) und 4.)

Zur Umsetzung des Rechts auf Forschungsfreiheit unter Wahrung des Rechtes auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Personen und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten hat sich im deutschen Archivwesen die Schutzfristenregelung seit langem bewährt. Bundesarchivgesetz wie Landesarchivgesetze schreiben das grundsätzliche Einsichtsrecht in die Archivalien fest⁷, beschränken dies aber zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts von Betroffenen für personenbezogene Unterlagen, die dem Datenschutzrecht unterliegen, durch die Festlegung von Schutzfristen (30 bzw. 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen, 90 bzw. 110 Jahre nach der Geburt⁸). Eine Verkürzung ist unter bestimmten Bedingungen möglich, insbesondere für benannte wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder wenn die Benutzung „zur Wahrung berechtigter Interessen, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen, unerlässlich ist“. Dabei müssen „die schutzwürdigen Interessen Betroffener durch angemessene Maßnahmen hinreichend gewahrt werden“ (vgl. z.B. ArchG-LSA § 10, Abs. 3 bis 5). Daneben sehen alle Archivgesetze die Auskunfts- bzw. Einsichtsmöglichkeit für Betroffene vor (z.B. BArchG § 4 (2); ArchG LSA § 6 (1)). Ausgenommen von der Möglichkeit

⁷ Die derzeit in den meisten Archivgesetzen noch bestehende Einschränkung auf das „berechtigte Interesse“ (z.B. § 19 ArchG LSA) entfällt aufgrund der Anpassung an das Informationszugangsrecht zunehmend (vgl. z.B. § 9 SächsArchivG; oder die geplante Novellierung des Archivgesetzes in Sachsen-Anhalt, §10).

⁸ Die ursprünglich zumeist auf 30 Jahre festgesetzte Schutzfrist für den postmortalen Persönlichkeitsschutz ist in vielen neueren Archivgesetzen auf 10 Jahre gesenkt worden (z.B. § 10 SächsArchG).

der Schutzfristenverkürzung sind lediglich Unterlagen, die dem Sozial- und Steuergeheimnis und sonstigen Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung unterliegen.

Obwohl die Schaffung des Zugangs des Einzelnen zu den vom Staatssicherheitsdienst zu seiner Person gespeicherten Informationen ein wesentlicher Zweck des StUG ist, geht dieses grundsätzlich für die Unterlagen, die personenbezogene Informationen über Betroffene und Dritte enthalten, von einem Verwendungsverbot aus, das lediglich für bestimmte Personen und Institutionen und unter strenger Betrachtung des Nutzungszwecke gelockert oder aufgehoben wird (§ 3ff.; §§ 12ff. StUG). Dabei unterscheidet es nach Betroffenen, Dritten und für das MfS tätigen Personen, öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen (§ 13 StUG) und der Forschung. Dies bedingt eine sehr umfängliche, bis ins Detail gehende Einzelregelung aller möglichen Fälle. Die Regelungen des § 32 (Verwendung von Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung) in der aktuellen Fassung des StUG enthalten jedoch bereits eine weitgehende, sich der Fristenregelung der Archivgesetze annähernde Zugangsregelung. Bei der Behandlung von „Personen der Zeitgeschichte“ oder „Amtsträgern in Ausübung ihres Amtes“ gibt es ebenfalls Parallelen zwischen beiden Gesetzen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus meiner Sicht sinnvoll, die bewährte, in ihrer Struktur einfachere, klarere und demokratischere Schutzfristenregelung bei einer Überführung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in die allgemeine Archivverwaltung auch auf diese Unterlagen anzuwenden. Die Schutzfristenregelung ist geeignet, die schutzwürdigen Belange der dort genannten Personen zu wahren, entspricht aber zugleich dem Grundsatz eines voraussetzungslosen open access to archives. Die Tatsache, dass die Unterlagen Informationen enthalten, deren Erhebung auf einer Menschenrechtsverletzung beruht, bedingt die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Abwägung bei der Verkürzung der Schutzfristen, stellt aber m.E. 25 Jahre nach dem Ende der DDR kein Hindernis gegen die Anwendung des Grundprinzips mehr dar. Dies beweist allein schon die derzeit gültige Fassung des § 32 StUG. Zusätzliche Sonderregelungen sind ggf. für einen begrenzten Zeitraum für die besonderen Verwendungszwecke, wie z.B. für Überprüfung des öffentlichen Dienstes vorzusehen.

zu 5.)

Weiteren Änderungsbedarf in den Archivgesetzen außerhalb der Zugangsregelungen sehe ich bei einer Überführung des Gesamtbestandes an das Bundesarchiv in Berlin nicht. Im Falle einer Überführung der MfS-Unterlagen der Außenstellen der BStU an die Landesarchive in analoger Anwendung von § 2 (3) BArchG würden diese den Status von Bundesarchivgut erhalten. Im diesem Fall wäre zu prüfen, ob landesgesetzliche Anpassungen zur „Wahrung

schutzwürdiger Belange Dritter im Sinne des Absatzes 4 und der §§ 4 und 5 durch Landesgesetz“ gem. § 2 Abs. 3 Satz1 BArchG erforderlich sind.

Weitere Festlegungen wären ggf. außerhalb der Archivgesetze in entsprechender Form zu treffen. In beiden Fällen ist bei einem Übergang der Unterlagen an die Archive auf geeignete Weise festzuschreiben, dass es sich zu größten Teil um Unterlagen handelt, die in toto erhalten werden sollen. Dies schließt die zerrissenen, derzeit nicht nutzbaren, aber über das vReko-Projekt perspektivisch zu bearbeitenden Unterlagen ein. Bei einem Übergang des Gesamtbestandes an das Bundesarchiv sollte die Weiterführung von Außenstellen in den Ländern in geeigneter Form festgeschrieben werden. Des Weiteren muss bei beiden Lösungen eine entsprechende personelle Ausstattung sichergestellt werden, um die zeitnahe Auskunftserteilung für Betroffene auf der einen Seite und die weitere archivische Bearbeitung auf der anderen Seite zu ermöglichen. In Bezug auf die räumliche Unterbringung der Außenstellen ist baldmöglichst zu prüfen, in wieweit die vorhandenen Gebäude den Anforderungen der Bestandserhaltung genügen, wie sie ggf. entsprechend ertüchtigt werden können und wo neue Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden müssen. Diese sollten aus meiner Sicht möglichst in räumlicher Nähe zu den Landesarchiven entstehen, um ggf. Synergieeffekte zu nutzen und für die Forschung einen möglichst umfassenden Zugang zu erleichtern.

6. /

7. Das derzeitige Aufgabenprofil der BStU ist in gewissem Maß einzigartig, da es Aktenverwahrung und -beauskunftung, politische Bildungsarbeit und Forschung zum Zwecke der Aufarbeitung gleichrangig nebeneinander stellt, zugleich aber den Fokus auf die Staatssicherheit allein richtet. Bei den öffentlichen Archiven steht die Verwahrung, Aufbereitung und Zugänglichmachung des Archivguts aller Epochen im Mittelpunkt der Arbeit. Im Rahmen der Auswertung des Archivguts betreiben zwar auch öffentliche Archive bis zu einem gewissen Punkt und in unterschiedlichem Maße politische Bildungsarbeit und sind ebenfalls mit anderen Forschungseinrichtungen vernetzt, jedoch steht dieser Aspekt hinter den anderen archivischen Aufgaben deutlich und bewusst zurück, da die Archive ihre Aufgabe in der Bewahrung und Bereitstellung des Archivguts für die Forschung sehen, nicht in eigener, privilegierter Forschung zu einer ausgewählten Epoche bzw. zu einem ausgewählten Themenkreis. Die bisher von den Abteilungen Bildung und Forschung der BStU wahrgenommenen Forschungsaufgaben können und sollten bei einer Überführung des Archivbestandes der BStU in die zuständigen Archive m.E. nicht von diesen wahrgenommen werden. Hier wäre für die Aufgabe der Forschung eine Überführung an andere wissenschaftliche Institutionen denkbar, ggf. unter Anbindung einer entsprechenden Arbeitsstelle beim Bundesarchiv (vergleichbar der Arbeitsstellen des Münchener Instituts für Zeitgeschichte in Berlin). Auf die Außenstellen hat dies keine

Auswirkungen, da die wissenschaftliche Forschung auch jetzt in Berlin zentralisiert ist. Allerdings könnte man an eine engere Zusammenarbeit mit den Hochschulen vor Ort denken. Die Aufgaben im Rahmen der politischen Bildung wären ebenfalls über andere Institutionen und Kooperationen abzudecken. Hier wären die Außenstellen betroffen, da diese eigene Bildungsarbeit betreiben. Zugleich würde ein Übergang der Stasi-Unterlagen an die zuständigen staatlichen Archive eine Intensivierung der archivischen Betreuung der Bestände ermöglichen und den Blick von einer einseitigen Fokussierung auf die Rolle der Stasi lösen und zu einer Erforschung der Geschichte der DDR in allen ihren Aspekten und Interdependenzen hin öffnen.